

Infektionsprävention und -kontrolle im Gesundheitswesen Merkblatt / Informationen über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes nach den Übergangsbe- stimmungen der Ziffer 6 im Weiterbildungsprogramm

Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt aufmerksam durch.

Allgemeine Informationen:

Studieren Sie das Weiterbildungsprogramm und die dort aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb dieses Schwerpunktes (insbesondere Ziffer 2, Ziffer 3 und die Übergangsbestimmungen in Ziffer 6). Das Weiterbildungsprogramm und weitere nützliche Informationen über die Weiterbildung finden Sie auf: www.siwf.ch → Weiterbildung → [Facharzttitel und Schwerpunkte](#) → Infektiologie → Infektionsprävention und -kontrolle im Gesundheitswesen.

Stellen Sie zuerst alle **notwendigen Belege** zusammen (SIWF-Zeugnisse, Zusatzformulare, diverse Bestätigungen etc.), bevor Sie den Antrag ausfüllen und einreichen.

Reichen Sie das Gesuch über das elektronische Logbuch (e-Logbuch) ein. Dazu benötigen Sie ein Login (siehe www.siwf.ch → Weiterbildung → [e-Logbuch](#) → Registrierung und Login). Sobald Sie über ein Login verfügen, können Sie mit der Erfassung der Daten beginnen.

Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Formulare:

Die Übergangsbestimmungen richten sich an alle **Fachärztinnen und Fachärzte für Infektiologie**, welche sich bereits vor dem 1. Januar 2022 auf dem Gebiet der Infektionsprävention und -kontrolle im Gesundheitswesen spezialisiert haben und die sich über Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein.**

Zu Ziffer 6.1 – Weiterbildungsperioden

Weiterbildungsperioden auf dem Gebiet der Infektionsprävention und -kontrolle im Gesundheitswesen können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 6.1** erfüllt sind. Als Nachweis dienen das SIWF-Zeugnis und das **Zusatzformular 1a**. Die damalige Weiterbildungsstätte muss zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt haben. Die seit 1. Januar 2022 anerkannten Weiterbildungsstätten sind unter www.siwf-register.ch abrufbar. Die Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 im Weiterbildungsprogramm muss mittels des **Zusatzformulars 1a** nachgewiesen werden. Dieses muss dann **zusammen mit dem SIWF-Zeugnis und dem Antrag** eingereicht werden. Beachten Sie dabei bitte, dass maximal 6 Monate Weiterbildung auf der Infektionsprävention und -kontrolle im Gesundheitswesen während der Weiterbildung zum Facharzttitel Infektiologie berücksichtigt werden können.

Zu Ziffer 6.2 – Tätigkeitsperioden

Tätigkeitsperioden als Arzt in leitender Funktion (ab Stufe Oberarzt) auf dem Gebiet der Infektionsprävention und -kontrolle im Gesundheitswesen können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 6.2** erfüllt sind. Tätigkeitsperioden werden nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt hat. Die anerkannten Weiterbildungsstätten sind unter www.siwf-register.ch abrufbar. Zum Nachweis der Tätigkeitsperioden an einer anerkannten Weiterbildungsstätte und der Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 im Weiterbildungsprogramm dient das **Zusatzformulars 1b und ein Arbeitszeugnis mit Angaben zur Funktion und zum Arbeitspensum.**

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Tätigkeitsperioden in Infektiologie / Spitalhygiene in leitender Funktion (ab Stufe Oberarzt) in einem Akutspital können (auf begründeten Antrag hin) anstelle von Weiterbildungsperioden und / oder Tätigkeitsperioden an einer anerkannten Weiterbildungsstätte angerechnet werden. Zum Nachweis der Tätigkeitsperioden an einem Akutspital und der Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 im Weiterbildungsprogramm dient das **Zusatzformulars 1c und ein detailliertes Arbeitszeugnis mit Angaben zur Tätigkeit, der Funktion und dem Arbeitspensum.**

Zu Ziffer 6.3

Wer die gesamte Weiterbildungszeit mit **Weiter- und Tätigkeitsperioden** gemäss **Ziffer 6.1 und / oder 6.2** nachweist, ist vom Nachweis der Publikation befreit

Zu Ziffer 6.4

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen **innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten** eingereicht werden. Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.